

Jugendordnung (Entwurf)

der

Sportgemeinschaft Rauen 1951 e. V.

§ 1 Satzungsbezug

1. Gemäß § 16 der Vereinssatzung kann sich die Vereinsjugend eine Jugendordnung geben. Von diesem Recht hat die Vereinsjugend in der Jugendversammlung vom Gebrauch gemacht und vorliegende Ordnung entworfen.
2. Gemäß § 19 der Vereinssatzung ist die Jugendordnung kein Satzungsbestandteil.
3. Auf sportfachlichem Gebiet sind für die Vereinsjugend außerdem die entsprechenden Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Fachverbände maßgebend, soweit der Verein Mitglied in diesen Verbänden ist.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

1. Die Vereinsjugend setzt sich zum Ziel, ihre Mitglieder im Sinne der olympischen Idee in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu leiten und zu lenken. In diesem Sinne sollen sportliche Aktivitäten und sinnvolle Freizeitbeschäftigungen als Formen der zeitgemäßen Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht bzw. wahrgenommen werden.
2. Die Vereinsjugend will so zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen und durch die Begegnung mit anderen Sportlern die Verständigung der Jugend untereinander anregen und fördern. Die Vereinsjugend wahrt dabei politische, ethnische und konfessionelle Toleranz und Neutralität.
3. Neben dem Sport soll ein interessantes und abwechslungsreiches Kinder- und Jugendleben entfaltet werden, dabei aber auch der Verein auf sportlichem und kulturellen Gebiet unterstützt werden.

§ 3 Zugehörigkeit

1. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle männlichen und weiblichen Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, der gewählte Jugendwart sowie Mitglieder des Jugendausschusses, soweit ein solcher besteht.
2. Die Vereinsjugend wird in folgende Altersklassen unterteilt:
 - Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,
 - Jugend vom 14. bis 18. Lebensjahr.
3. In sportlicher Hinsicht gelten die Altersklassen der jeweiligen Ordnungen und Wettkampfbestimmungen.

§ 4 Leitung, Organe

1. Das Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Soweit nachfolgend keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung entsprechend. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart mit Unterstützung des Vereinsvorstandes jährlich, möglichst sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung des Vereins, einberufen. An ihr können alle Schülerinnen und Schüler sowie Jugendlichen teilnehmen. Diese haben jeweils bei der Beschlussfassung eine Stimme - unabhängig vom Alter. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Die Versammlung wird organisatorisch vom Vereinsvorstand unterstützt und hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - Wahl des Jugendwarts,
 - Beschlussfassung über die eventuelle Bildung eines Jugendausschusses,
 - Wahl von Mitgliedern des Jugendausschusses,
 - Beschlussfassung über die Jugendordnung und deren Änderung,
 - Festlegungen zur Verwendung der für Jugendarbeit vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel,
 - Beschlussfassung zu sonstigen vorliegenden Anträgen.
2. Die Vereinsjugend wählt auf der Jugendversammlung einen Jugendwart, der Vorschlag sollte möglichst aus der Vereinsjugend selbst kommen. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Er koordiniert die Jugendarbeit im Verein und kümmert sich um die Anliegen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihrer Vereinszugehörigkeit in sportlicher und sonstiger Hinsicht. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend im erweiterten Vereinsvorstand.
3. Zur Unterstützung des Jugendwarts kann die Jugendversammlung beschließen, einen Jugendausschuss zu wählen, dem neben dem Jugendwart weitere Mitglieder angehören. Dieser unterstützt den Jugendwart in seiner Tätigkeit.
4. Über die Jugendversammlung ist ein kurzes Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem Nachfolgendes festzuhalten ist:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des Protokollführers,
 - Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler sowie Jugendlichen,
 - die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Anträgen,
 - gefasste Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Das Protokoll ist dem Vereinsvorstand zur Umsetzung und zum weiteren Befinden vorzulegen.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Jugendordnung ist von der Jugendversammlung des Vereins am beschlossen worden. Diese Jugendordnung wurde am am 26. März 2010 von der

Mitgliederversammlung des Vereins gemäß § 16 der Satzung bestätigt und ist damit in Kraft getreten.

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

.....
Jugendwart

Rauen, den 26. März 2010